

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0488/2008

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Alexandra Bayer

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst. **4556.7600**

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------|------------|------------|-----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.03.2008 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege - Umsetzung der Empfehlung des Landesjugendamtes -

Beschlussempfehlung:

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege werden zum 1. April 2008 wie folgt festgesetzt:

| Altersgruppe | Materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung | Zusammen |
|--------------------------------------|-------------------------|----------------------|----------|
| von 0 bis unter 6 Jahren | 459,00 € | 214,00 € | 673,00 € |
| von 7 bis unter 12 Jahren | 531,00 € | 214,00 € | 745,00 € |
| von 12 bis unter 18 Jahren | 610,00 € | 214,00 € | 824,00 € |
| ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 610,00 € | 214,00 € | 824,00 € |

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalls sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 39 SGB VIII in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und den Empfehlungen des

Deutschen Vereins vom 26. September 2007. Mit dieser Festsetzung der Pauschalbeträge wird die Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Verein für das Jahr 2006 mit der üblichen einjährigen Verzögerung übernommen.

Die Erhöhung der materiellen Aufwendungen sowie der Kosten der Erziehung folgt aus dem tatsächlichen gestiegenen Bedarf bei der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen.

Bisherige Pauschalbeträge (ab 1. Januar 2006)

| Altersgruppe | Materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung | Zusammen (= Pauschalbetrag) |
|--|--------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| 0 bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 422,00 € | 202,00 € | 624,00 € |
| vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 484,00 € | 202,00 € | 686,00 € |
| vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 586,00 € | 202,00 € | 788,00 € |
| ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 586,00 € | 202,00 € | 788,00 € |